

## Technische Fachhochschule Berlin

University of Applied Sciences

## Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 66

Seite 1

25. August 2005

## Übergangsregelung zur Vergabe von Studienplätzen im WS 05/06, im SS 06 und im WS 06/07

vom 7.7.2005

Gemäß § 56 Abs.4 des Berliner Hochschulgesetzes i. d. F. vom 13.2.2003 (GVBI. S.82), zuletzt geändert am 21.4.2005 (GVBI. S.254) in Verbindung mit § 10a des Ersten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerlHZG) vom 20.5.2005 (GVBI. S.294) erlässt der Präsident der TFH Berlin wegen der Eilbedürftigkeit der Sache folgende Regelung.\*)

- 1. Die gemäß § 8 Abs.2 Nr.1 BerlHZG nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens vorzusehende Quote wird auf 20 v. H. festgesetzt.
- 2. Während der in § 10a BerlHZG genannten Frist wird diese Quote allein nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gefüllt. Damit gilt das bisher in § 8 Abs.2 Satz 2 BerlHZG geregelte Verhältnis von Qualifikation und Wartezeit zunächst weiter.
- Vorstehende Regelung wird mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH wirksam.

\*) Bestätigt am 8.8.2005

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle

Lütticher Straße 37, 13353 Berlin

Redaktion: Leiter der Studienverwaltung Druck: Copy-Center der TFH Berlin